

INHALT:

- ▼ Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO)
- ▼ Kostenbeitragsatzung des Landkreises Starnberg zur Erhebung von Kostenbeiträgen für die Förderung in qualifizierter Kindertagespflege nach dem Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) im Landkreis Starnberg
- ▼ Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A; Straßenbauarbeiten in Starnberg
- ▼ Bebauungsplan Nr. 8025, 11. Änderung - Ortsmitte Söcking f. d. Bereich zwischen Andechser-, Bismarck-, Alpen-, Adalbert-Stifter-Straße und Kiem-Pauli-Weg, Gemarkung Söcking, als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a des Baugesetzbuches; Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung; Fassung des Änderungsbeschlusses
- ▼ 1. Änderung des Bebauungsplans Zweckverband Interkommunaler Gewerbepark Inning/Wörthsee, in der Fassung vom 19.05.2015; Erneute und verkürzte öffentliche Auslegung mit Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden sowie sonstiger Träger öffentlicher Belange (§ 2 Abs. 1, § 4a Abs. 3 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB, § 4 Abs. 2 BauGB)

♦ Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Das Landratsamt Starnberg hat am 19.05.2015 eine Baugenehmigung für die Erweiterung eines Einfamilienhauses um einen Büroanbau auf dem [REDACTED] rteilt.

Öffentlich-rechtlich geschützte nachbarliche Belange werden durch das geplante Vorhaben und dessen zugelassenen Befreiungen nicht verletzt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München in 80005 München,
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43,
Hausanschrift: Bayerstraße 30,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Zustellung des Bescheides mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt gilt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO).

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abge-

schaft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.

Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Der Vorgangsakt zur Baugenehmigung kann im Landratsamt Starnberg – Kreisbauamt – nach vorheriger telefonischer Anmeldung (08151/148-441) im Zimmer 279 eingesehen werden.

♦ Kostenbeitragsatzung des Landkreises Starnberg zur Erhebung von Kostenbeiträgen für die Förderung in qualifizierter Kindertagespflege nach dem Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) im Landkreis Starnberg

Aufgrund der Artikel 16, 17 und 18 der Landkreisordnung (LKRö) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 826), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22.07.2014 (GVBl. S. 286), der Artikel 1, 2, u. 8 Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.03.2014 (GVBl. S. 70) und des § 90 Sozialgesetzbuch, Achtes Buch (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.01.2015 (BGBl. I S. 10), erlässt der Landkreis Starnberg folgende Satzung:

§ 1 Zweck der Satzung

Der Landkreis Starnberg erhebt in Fällen der von ihm vermittelten und finanzierten Betreuung von Kindern in der Kindertagespflege nach §§ 22 bis 24 SGB VIII gestaffelte monatliche Kostenbeiträge entsprechend dieser Satzung auf der Grundlage von § 90 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII.

§ 2 Beitragspflichtiger Personenkreis

- (1) Beitragspflichtig sind die Eltern, mit denen das Kind zusammenlebt, und das Kind. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern (§ 90 Abs. 3 Satz 2 i.V.m. Abs. 2 Satz 2 SGB VIII).
- (2) Beitragspflichtig sind auch Personen über 18 Jahren, die aufgrund einer Vereinbarung mit dem Personensorgeberechtigten nicht nur vorübergehend überwiegend die Personensorge für ein Kind ausüben, qualifizierte Tagespflege beantragen und einen Betreuungsvertrag abgeschlossen haben.
- (3) Beitragsschuldner sind die Personen im Sinne von Absatz 1 und 2. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Beitragsmaßstab

- (1) Die Höhe des pauschalierten Kostenbeitrages bemisst sich nach der vereinbarten regelmäßigen durchschnittlichen Betreuungszeit pro Tag (bezogen auf eine 5 Tage-Woche) und der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Kostenbeitragspflichtigen nach § 90 Abs. 4 SGB VIII. Findet die Betreuung nur an einzelnen Tagen pro Woche statt oder variiert die Betreuungszeit, so wird eine durchschnittliche Betreuungszeit pro Tag bei einer 5 Tage-Woche errechnet. Für Betreuungszeiten in der Nacht (20.00 Uhr bis 7.00 Uhr) werden zwei Stunden angerechnet.
- (2) Grundlage der von den Personensorgeberechtigten gebuchten Zeiten (Buchungszeiten) ist die tatsächliche Nutzung der qualifizierten Tagespflege im Rahmen der vereinbarten Betreuungszeit. Eine Buchung in der Kategorie von 4 – 5 Stunden bedeutet, dass das Kind in der Regel bzw. im Wochendurchschnitt diese Zeit auch tatsächlich täglich bei der qualifizierten Tagespflegeperson betreut wird.
- (3) Die beitragspflichtigen Personen nach § 2 dieser Satzung verpflichten sich, keine zusätzlichen finanziellen Leistungen an die qualifizierte Tagespflegeperson zu zahlen.

§ 4 Beitragsatz

- (1) Die Höhe der Kostenbeiträge errechnet sich aus dem jeweiligen Basiswert für die staatliche Förderung nach Art. 21 Abs. 3 des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG), der Begrenzung der Elternbeteiligung auf die maximal 1,5-fache Höhe des Basiswerts der staatlichen Förderung nach Art. 20 Satz 1 Nr. 3 BayKiBiG, dem Buchungszeitfaktor nach § 25 Abs. 1 der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (AVBayKiBiG) und dem Gewichtungsfaktor (1,3) für Tagespflege nach Art. 21 Abs. 5 Satz 7 BayKiBiG. Die nach Satz 1 errechneten monatlichen Kostenbeiträge sind, aufgeschlüsselt nach täglichen Betreuungsstunden, in der Kostenbeitragsstabelle (siehe Anlage zur Kostenbeitragsatzung) dargestellt.
- (2) Nach jeder Anpassung des Basiswerts für die staatliche Förderung nach Art. 21 Abs. 3 BayKiBiG wird die Kostenbeitragsstabelle aktualisiert und im Amtsblatt des Landkreises veröffentlicht.
- (3) Auf Antrag der/des Beitragspflichtigen kann eine Geschwisterermäßigung auf die Hälfte des errechneten Kostenbeitrags gewährt werden.

§ 5 Entstehen und Fälligkeit des Kostenbeitrags

- (1) Die Kostenbeitragspflicht beginnt mit dem Monat, in dem das Kind in die qualifizierte Kindertagespflege aufgenommen wird. Beginnt die Betreuung innerhalb eines Kalendermonats, ist bei einem Beginn bis einschließlich zum 15. des Monats der volle monatliche Kostenbeitrag zu leisten. Bei einem Beginn nach dem 15. des Monats ist die Hälfte des monatlichen Kostenbeitrags zu leisten. Im Übrigen entsteht die Beitragspflicht jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats.
- (2) Die Kostenbeitragspflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem das Kind von der Kindertagespflege abgemeldet wird. Endet die Betreuung innerhalb eines Kalendermonats, ist bei einem Ende bis einschließlich 15. des Monats die Hälfte des monatlichen Kostenbeitrags zu leisten. Im Falle einer nicht fristgerechten Abmeldung (schriftlich zum 01. eines Monats für den Schluss des Kalendermonats, maßgebend ist der Zeitpunkt des Zugangs der Kündigung) endet die Beitragspflicht grundsätzlich erst zum Ende des Kalendermonats, in dem die Kündigung wirksam wird.
- (3) Ferien- und Krankheitszeiten des Kindes berühren die Kostenbeitragspflicht nicht. Die Kostenbeitragspflicht wird auch durch die Urlaubs- und Krankheitszeiten der Tagespflegeperson nicht berührt, wenn diese durch eine vom Fachbereich Jugend und Sport im Landkreis Starnberg vermittelte Ersatzbetreuung vertreten wird.
- (4) Die Festsetzung des Kostenbeitrags erfolgt durch Bescheid. Der Kostenbeitrag ist jeweils bis spätestens zum 10. eines Monats für den gesamten Monat zur Zahlung fällig. Für eine regelmäßige monatliche Kostenbeitragsüberweisung wird die Einrichtung eines Dauerauftrags auf ein Konto des Landkreises Starnberg empfohlen. Barzahlung ist nicht möglich.

§ 6 Erlass des Kostenbeitrags

- (1) Der Kostenbeitrag soll auf Antrag gemäß § 90 Abs. 3 SGB VIII ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung dem Kostenbeitragspflichtigen nicht zuzumuten ist. Ein etwaiger Kostenbeitragserlass erfolgt ab dem 01. des Monats der Antragstellung für die Zukunft.
- (2) Verweigern die Kostenbeitragspflichtigen Angaben zu ihren wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnissen oder legen sie die geforderten Einkommensnachweise und die sonstigen Belege nicht oder nicht vollständig innerhalb eines Monats nach Aufforderung dazu vor, ist von ihnen der Kostenbeitrag für die jeweils vereinbarte Betreuungszeit zu leisten. Erfolgt die vollständige Vorlage der Belege nach Ablauf der Monatsfrist, wird ein etwaiger

Kostenbeitragserslass ab dem Folgemonat berücksichtigt.

§ 7 Auskunfts- und Anzeigepflichten

- (1) Die Beitragspflichtigen sind während des gesamten Förderzeitraumes verpflichtet, dem Fachbereich Jugend und Sport im Landkreis Starnberg Veränderungen der für die Bemessung des Kostenbeitrags maßgeblichen Tatsachen unverzüglich mitzuteilen und die erforderlichen Nachweise vorzulegen.
- (2) Kommen die Beitragspflichtigen vorsätzlich oder fahrlässig ihrer Auskunfts- und Informationspflicht nach Abs. 1 nicht oder nicht rechtzeitig nach, sind sie zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.06.2015 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 17.12.2013, in Kraft getreten zum 01.01.2014, außer Kraft.

Starnberg, 19.05.2015

Landratsamt Starnberg
Karl Roth
Landrat

Anlage zur Kostenbeitragsatzung:

Kostenbeitragsstabelle ab 01.06.2015

Basiswert nach Art. 21 Abs. 3 BayKiBiG: 982,06 € (für 2015);
Gewichtungsfaktor Tagespflege 1,3 (Art. 21 Abs. 5 Satz 7 BayKiBiG);
Buchungszeitfaktor (§ 25 Abs. 1 AVBayKiBiG);
Begrenzung auf die 1,5-fache Höhe des Basiswerts nach Art. 20 Satz 1 Nr. 3 BayKiBiG;

Betreuungsstunden täglich	Wochenstunden	Zeitfaktor	Kostenbeitrag monatlich in €
1-2 Std.	bis 10 Std.	0,50	79,00
2-3 Std.	bis 15 Std.	0,75	119,00
3-4 Std.	bis 20 Std.	1,00	159,00
4-5 Std.	bis 25 Std.	1,25	199,00
5-6 Std.	bis 30 Std.	1,50	239,00
6-7 Std.	bis 35 Std.	1,75	279,00
7-8 Std.	bis 40 Std.	2,00	319,00
8-9 Std.	bis 45 Std.	2,25	359,00
> 9 Std.	über 45 Std.	2,50	398,00

Berechnungsbeispiel bei 40 Wochenstunden:
982,06 € (Basiswert) x 1,3 (Gewichtungsfaktor Tagespflege) x 2 (Zeitfaktor) x 1,5 (1,5-fache Höhe des staatlichen Anteils der Kind bezogenen Förderung) = 3.830,03 € : 12 Monate = 319,17 €, gerundet 319 €.

Landratsamt Starnberg – Karl Roth, Landrat

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

21. Ausgabe vom 27. Mai 2015

Seite 2

Bekanntmachungen der Stadt Starnberg

◆ Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A; Straßenbauarbeiten in Starnberg

a) Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle)
Name Stadt Starnberg - Baumt -
Straße Vogelanger 2
PLZ, Ort 82319 Starnberg
Telefon 08151/772-191
Fax 08151/772-391
E-Mail kathrin.sturm@starnberg.de

b) Vergabeverfahren
Öffentliche Ausschreibung, VOB/A
Vergabenummer
6300.9550

c) Angaben zum elektronischen
Vergabeverfahren und zur Ver- und
Entschlüsselung der Unterlagen
nicht zugelassen

d) Art des Auftrags
Ausführung von Bauleistungen

e) Ort der Ausführung
Bahnhofstraße in 82319 Starnberg

f) Art und Umfang der Leistung
Sanierung der Bahnhofstraße zwischen der
Possenhofener Straße und der Weilheimer
Straße (B2)

Los 1: Straßenbauarbeiten und Neubau
Gehweg:
- Sanierung und Anpassung der
Bahnhofstraße auf einer Länge von
ca. 130 m
- Neubau Gehweg und Zufahrten
- Anpassung Straßenabläufe
- Anpassung Signalanlage Kreuzung
Weilheimer Straße

Los 2:
- Regenwasserkanal auf einer Länge
von ca. 115 m

Die Umsetzung der Baumaßnahme erfolgt un-
ter dem Aspekt der Barrierefreiheit.

g) Erbringen von Planungsleistungen
nein

h) Aufteilung in Lose
Ja, Angebote sind möglich nur für alle Lose
(alle Lose müssen angeboten werden)

i) Ausführungsfristen
Fertigstellung der Leistungen bis:
Ende November 2015
Beginn der Ausführung:
Juli 2015

j) Nebenangebote
nicht zugelassen

k) Anforderung der Vergabeunterlagen
siehe Punkt a) Stadt Starnberg - Vergabestelle

l) Kosten für die Übersendung der Vergabe-
unterlagen in Papierform
Für das Herunterladen der Vergabeunterlagen
von einer elektronischen Vergabeplattform
wird kein Entgelt erhoben.
Für die Übersendung der Vergabeunterlagen in
Papierform gilt:
Höhe des Entgeltes 58,00 €
Zahlungsweise Banküberweisung
oder Verrechnungsscheck
Empfänger Stadt Starnberg
IBAN DE37 7025 0150 0430 0520 84
BIC-Code BYLADEM1KMS,
Kreissparkasse
München-Starnberg-Ebersberg
Verwendungszweck 6300.9550 Straßenbau

Fehlt der Verwendungszweck auf Ihrer Über-
weisung, so ist die Zahlung nicht zuordenbar
und Sie erhalten keine Unterlagen.
Die Vergabeunterlagen können nur versendet
werden, wenn

- auf der Überweisung der Verwendungs-
zweck angegeben wurde,
- gleichzeitig mit der Überweisung die Ver-
gabeunterlagen per Brief oder E-Mail (unter
Angabe Ihrer vollständigen Firmenadresse)
bei der in Abschnitt k) genannten Stelle an-
gefordert wurden,

- das Entgelt auf dem Konto des Empfängers
eingegangen ist.

Das eingezahlte Entgelt wird nicht erstattet.

o) Anschrift, an die die Angebote zu richten
sind
Stadt Starnberg - Vergabestelle -
Vogelanger 2
82319 Starnberg

p) Sprache, in der die Angebote abgefasst
sein müssen
Deutsch

q) Angebotseröffnung am 10.06.2015 um 11:00
Uhr
Ort: Rathaus Stadt Starnberg - Zimmer 316 -
Vogelanger 2, 82319 Starnberg

Personen, die bei der Eröffnung anwesend
sein dürfen
Bieter und deren Bevollmächtigte

r) geforderte Sicherheiten
siehe Vergabeunterlagen

s) Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungs-
bedingungen und/oder Hinweise auf die
maßgeblichen Vorschriften, in denen sie
enthalten sind:
Zahlungsbedingungen gemäß VOB/B

t) Rechtsform der Bietergemeinschaften
gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmäch-
tigtem Vertreter

u) Nachweise zur Eignung
Der Bieter hat mit seinem Angebot zum Nach-
weis seiner Fachkunde, Leistungsfähigkeit und
Zuverlässigkeit eine direkt abrufbare Eintragung
in die allgemein zugängliche Liste des Vereins
für Präqualifikation von Bauunternehmen e.V.
(Präqualifikationsverzeichnis) nachzuweisen.
Der Nachweis der Eignung kann auch durch
Eigenerklärungen gem. Formblatt Eigener-
klärungen zur Eignung -124 erbracht werden.
*Hinweis: Soweit zuständige Stellen Eigener-
klärungen bestätigen, sind von Bietern, deren
Angebote in die engere Wahl kommen, die ent-
sprechenden Bescheinigungen vorzulegen.*
Das Formblatt Eigenerklärungen zur Eignung
-124 ist erhältlich
unter <http://www.stmi.bayern.de> und liegt den
Vergabeunterlagen bei.
Darüber hinaus hat der Bieter zum Nachweis
seiner Fachkunde folgende Angaben gemäß
§ 6 Abs. 3 Nr. 3 VOB/A zu machen:
siehe Vergabeunterlagen

v) Ablauf der Zuschlags- und Bindefrist:
09.07.2015

w) Nachprüfung behaupteter Verstöße
Nachprüfungsstelle (§ 21 VOB/A): Regierung
von Oberbayern, Vergabekammer Südbayern,
Maximilianstraße 39, 80538 München

Starnberg, 13.05.2015

Stadt Starnberg – Eva John, 1. Bürgermeisterin

◆ Bebauungsplan Nr. 8025, 11. Änderung - Ortsmitte Söcking f. d. Bereich zwischen Andechser-, Bismarck-, Alpen-, Adalbert- Stifter-Straße und Kiem-Pauli-Weg, Gemarkung Söcking, als Bebauungsplan der Innen- entwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a des Baugesetzbuches; Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung; Fassung des Änderungsbeschlusses

Der Bau- und Umweltausschuss hat in seiner
Sitzung am 16.01.2014 die Änderung des Be-
bauungsplans beschlossen, was hiermit ortsüblich
bekannt gemacht wird (§ 2 Abs. 1 des Baugesetz-
buches). Der Geltungsbereich ist aus dem nach-
stehenden Lageplan ersichtlich.

Die Aufstellung der 11. Änderung erfolgt gemäß
§ 13 a des Baugesetzbuches im beschleunigten
Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprü-
fung.

Gemäß § 3 Absatz 1 des Baugesetzbuches kann
sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele,
Zwecke und die voraussichtlichen Auswirkungen
der Planung unterrichten.

Dazu liegt der gebilligte Bebauungsplan-Entwurf in
der Fassung vom 22.04.2015 in der Zeit

vom 28.05.2015 bis einschließlich 23.06.2015

während der allgemeinen Dienststunden montags
bis freitags von 08.00 bis 12.00 Uhr und donners-
tags von 15.00 bis 18.00 Uhr zu jedermanns Ein-
sicht und Erörterung aus.

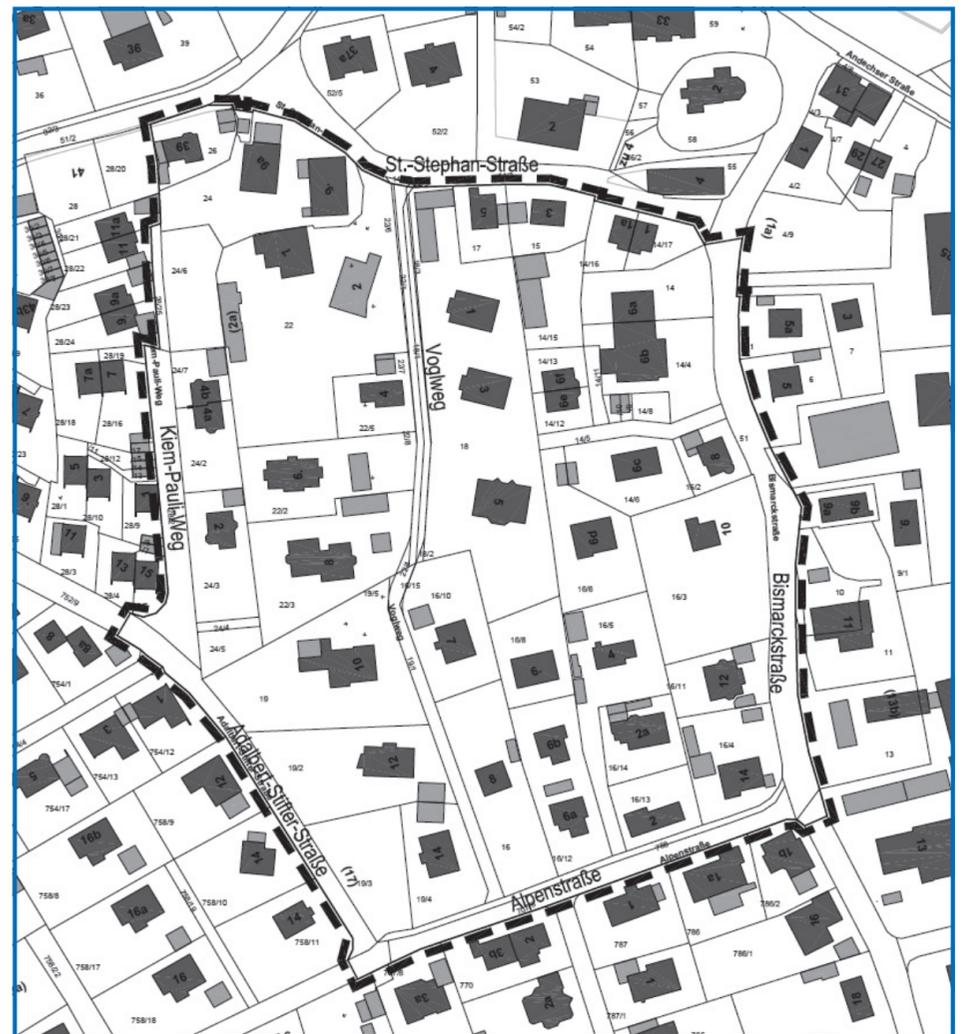
In Ausnahmefällen kann der Bebauungsplan nach
Terminvereinbarung auch außerhalb dieser Dienst-
stunden eingesehen werden.

Ebenso besteht innerhalb der vorstehenden Frist
die Gelegenheit zur Äußerung und Abgabe von
Stellungnahmen.

Starnberg, 21.05.2015

Stadt Starnberg – Eva John, 1. Bürgermeisterin

Umgriff - Bebauungsplan Nr. 8025, 11. Änderung - Ortsmitte Söcking

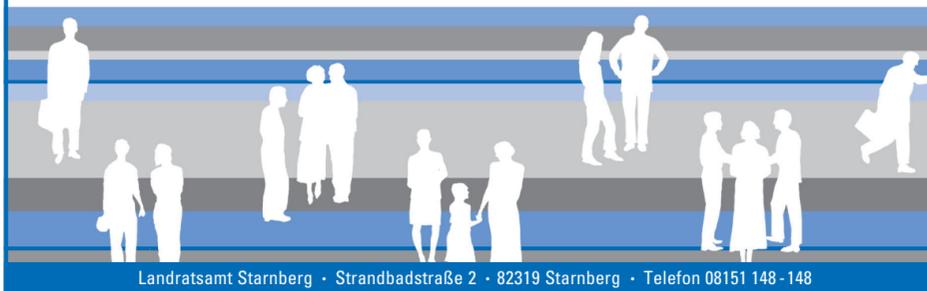


Einfach mehr Service!



Besuchen Sie unseren BürgerService im Land-
ratsamt Starnberg. Für zahlreiche Dienstleistun-
gen steht Ihnen unser Team **Montag, Dienstag,
Donnerstag von 7 bis 18 Uhr, Mittwoch von 7 bis
14 Uhr und Freitag von 7 bis 16 Uhr** zur Verfügung.

Mehr Informationen über den BürgerService
erhalten Sie beim Landratsamt Starnberg oder
im Internet unter www.landkreis-starnberg.de
Das Team des BürgerService freut sich auf
Ihren Besuch.



Landratsamt Starnberg • Strandbadstraße 2 • 82319 Starnberg • Telefon 08151 148 - 148
buergerservice@LRA-starnberg.de • www.landkreis-starnberg.de

Bekanntmachung des Zweckverband inter- kommunaler Gewerbepark Inning/Wörthsee

◆ 1. Änderung des Bebauungsplans Zweck-
verband Interkommunaler Gewerbepark
Inning/Wörthsee, in der Fassung vom
19.05.2015;
Erneute und verkürzte öffentliche Auslegung
mit Beteiligung der Öffentlichkeit und Behör-
den sowie sonstiger Träger öffentlicher
Belange (§ 2 Abs. 1, § 4a Abs. 3 i.V.m. § 3
Abs. 2 BauGB, § 4 Abs. 2 BauGB)

Die Verbandsversammlung hat am 16.04.2013
(TOP 4) beschlossen, den Bebauungsplan
„Interkommunaler Gewerbepark Inning/Wörthsee,
östlich der B 471, in der Fassung vom 04.07.2012,
zu ändern. Die amtliche Bekanntmachung gem.
§ 2 Abs. 1 BauGB erfolgte am 11.11.2013 im
Amtsblatt für den Landkreis Starnberg sowie an
den örtlichen amtlichen Anschlagtafeln im Ge-
meindegebiet. Mit der Erarbeitung des Planent-
wurfes wurde das Ingenieurbüro NRT, Marzling,
beauftragt. Die letzte erneute und verkürzte Be-
teiligung der Öffentlichkeit und der Behörden

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

21. Ausgabe vom 27. Mai 2015

Seite 3

wie sonstiger Träger öffentlicher Belange fand in der Zeit vom 12.03.2015 mit 27.03.2015 statt. Über die eingegangenen Stellungnahmen und Anregungen hat die Verbandsversammlung in den Sitzungen vom 21.04.2015 und 19.05.2015, beraten, die Einwendungen abgewogen und aufgrund von Änderungsbeschlüssen die erneute öffentliche Auslegung gem. § 4a Abs. 3 i.V.m. § 3 Abs. 2 i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Nachfolgender, nicht maßstäblicher Lageplan, Stand 08.05.2015 zeigt die unten aufgeführten Planungsabsichten auf:

von 1.500 m², in mehrere kleinere Parzellen aufzuteilen. Für eine städtebaulich sinnvolle Aufteilung von Baufeld 1 ist im östlichen Bereich vom Baufeld 1 die planungsrechtliche Festsetzung einer Stichstraße mit Wendeeinrichtung erforderlich. Die Niederschlagswasserbeseitigung im gesamten Baufeld 1 erfolgt – je nach Ergebnis einer vom Grundstückseigentümer zu beauftragenden Baugrunduntersuchung – auf der jeweils neuen Bauparzelle, teils über Versickerung in den Untergrund, teils über die Errichtung von Rückhalteanlagen mit einem Notüberlauf an den der Parzelle nächstgelegenen verbandseigenen Nie-

sondere den Bauparzellen östlich der neuen Stichstraße eine bessere bauliche Ausnutzung ermöglicht. Im Baufeld 1 neigt sich das Gelände stark nach Norden bzw. nach Westen. Deshalb wird zur Höhenfestlegung der zukünftigen Gebäude auf die bisherige Festsetzung einer Höhenkote verzichtet. Der untere Bezugspunkt für die maximal zulässige Wand-/Firsthöhe wird in Bezug zur Randeinfassungshöhe der jeweiligen Zufahrt festgesetzt.

Die Gemeinde Inning a. Ammersee beabsichtigt, die südlich der Straße „Billerberg“ angrenzenden, teilweise bebauten Grundstücke als Gewerbegebiet neu zu überplanen. Für eine geordnete Erschließung von Teilflächen dieses Gewerbegebietes benötigt die Gemeinde zwei öffentliche Zufahrten an der Straße „Billerberg“, einmal gegenüber der westlichen Straßeneinmündung „Wildmoos“ und einmal südlich vom Grundstück der Kindertagesstätte. Dem gemeindlichen Erschließungsantrag hat der Zweckverband zugestimmt. Die beiden, bisher südlich und westlich der Straße „Billerberg“ festgesetzten öffentlichen Grünflächen werden neu als Straßenbegleitgrün festgesetzt. Das Straßenbegleitgrün darf mit Zustimmung

der Verbandsversammlung, für notwendige Grundstückszufahrten oder auch öffentliche Straßeneinmündungen unterbrochen werden. Im Übrigen soll es bei den bisherigen Festsetzungen zur 1. Änderung des Bebauungsplans verbleiben.

Der Entwurf der 1. Änderung vom Bebauungsplan „Interkommunaler Gewerbepark Inning/Wörthsee“, in der Fassung vom 19.05.2015, sowie der Entwurf der Begründung (mit Umweltbericht) und die nach Einschätzung des Zweckverbandes wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen, können daher erneut in der Zeit

**von Freitag, 05.06.2015
mit Donnerstag, 25.06.2015**

in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Interkommunaler Gewerbepark Inning/Wörthsee, im Rathaus der Gemeinde Inning a. Ammersee, Obergeschoss, Pfarrgasse 13, 82266 Inning a. Ammersee, zu den allgemeinen Öffnungszeiten, eingesehen werden. In dieser Zeit ist der B-Planentwurf auch auf der Internetseite der Gemeinde Inning unter www.inning.de, einsehbar.



Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplans „Interkommunaler Gewerbepark Inning/Wörthsee, östlich der B 471“ umfasst folgende Grundstücke bzw. Teilflächen von Grundstücken: Fl.Nrn 551/1, 551/6 - 551/8, 555/1, 862 Tfl., 871, 871/1 - 871/14, 871/16 - 871/17, 871/19 - 871/24, 871/26 - 871/28, 2354, 2354/3 - 2354/16, 2355/5, jeweils Gemarkung Inning.

Planungsanlass und -ziel:

Die Verbandsversammlung beabsichtigt, das im nördlichen Geltungsbereich vom Bebauungsplan liegende, bislang unbebaute, Baufeld 1, mit ca. 3,1 ha nicht mehr für einen Großinvestor vorzuzulassen. Aufgrund der erhöhten Nachfrage nach kleineren Gewerbebauparzellen hat die Verbandsversammlung beschlossen, das Baufeld 1 unter Berücksichtigung der bisherigen Mindestgrundstücksgröße

derschlagswasserkanal. Die Stichstraße erhält Sickereinrichtungen mit einem Anschluss an den nördlich verlaufenden Stauraumkanal. Auf die Darstellung von unverbindlichen Parzellengrenzen wird bewusst verzichtet, um Irritationen bei der Einzelvermarktung vorzubeugen. Die bisher parallel zur Straße „Wildmoos“ festgesetzte Baulinie wird durch eine Baugrenze ersetzt. Ein Festhalten an der Baulinie kann im Einzelfall, je nach Grundstückszuschnitt zu städtebaulich unerwünschten Gebäudestandorten führen. Für den Bereich nördlich vom Fußweg erfolgt eine 45° Abschrägung vom Baufenster. Entlang der neuen Stichstraße endet das Baufenster 5 m vor dem Straßengrundstück. Der Zwischenraum von 5 m wird als private Grünfläche festgesetzt. Auf die Grenzeingrünung zwischen den neu zu bildenden Bauparzellen wird verzichtet und die zulässige Versiegelung für Anlagen im Sinne von § 19 Abs. 4 BauNVO von maximal 0,8 auf 0,9 zugelassen. Damit wird insbe-

Es sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

Schutzgut	Art der vorhandenen Informationen
Mensch	Lärmgutachten zur B 471, A 96 und Gewerbegebiet, Geruchsgutachten zum Pferdehof und der landwirtschaftlichen Hofstelle westlich der B 471, vom Ingenieurbüro ACCON, vom 12.01.2014 und 17.02.2014
Tiere	Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung, Eingriffs-/ Ausgleichs-Bilanz des Ingenieurbüros NRT, Marzling, u.a. zur Bachmuschel, zum Rotmilan, zu verschiedenen Fledermausarten, vom 18.11.2014
Pflanzen	Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung, Biotopkartierung des Ingenieurbüros NRT, Marzling, vom 18.11.2014
Boden	Bodenuntersuchungen zur Bodenqualität und zur Niederschlagswasserbeseitigung von Prof. Dr. Oeltzschner, Inning a. Ammersee, vom 03.03.2008, 08.08.2011, 21.10.2011, 13.12.2011 und vom Ingenieurbüro IBQ, vom 07.05.2013
Klima/Luft	Erläuterungen zur lokalen Klimaentwicklung lt. Umweltbericht des Ingenieurbüros NRT, Marzling, vom 03.02.2015
Landschaft	Landschaftsbildanalyse, Hinweis auf landschaftliches Vorbehaltsgebiet, lt. Umweltbericht des Ingenieurbüros NRT, Marzling, vom 03.02.2015
Landschafts- und sonstige Pläne	Landschaftsplan vom Landschaftsarchitekturbüro Monika Treiber, Herrsching und rechtswirksamer Flächennutzungsplan der Gemeinde Inning a. Ammersee, vom 27.11.2012
Wechselwirkungen	Hinweis auf Darstellung im Umweltbericht des Ingenieurbüros NRT, vom 03.02.2015

Während der Auslegungsfrist kann in der Geschäftsstelle jedermann schriftlich Stellungnahmen zu dem Entwurf abgeben.

Es wird bestimmt, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen abgegeben werden können. Die Dauer der Auslegung und Frist zur Stellungnahme wird auf 3 Wochen verkürzt.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach

§ 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Inning, 21.05.2015

Zweckverband interkommunaler Gewerbepark Inning/Wörthsee – Bleimaier, Verbandsvorsitzender